

Die erste Vernehmung übt auf den Jugendlichen einen großen Einfluß aus. Sein weiteres Verhalten hängt oftmals davon ab. Dadurch, daß der Jugendfürsorger an der Vernehmung teilnimmt, ist er in der Lage, diese pädagogisch zu beeinflussen und dem Kriminalisten zu helfen, noch umfassender alle Zusammenhänge und Ursachen der strafbaren Handlung zu erkennen. Das Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen wird im Vernehmungsprotokoll niedergelegt, von dem die Jugendhilfe einen Durchschlag erhält. Durch diese Methode ist es jetzt auch nicht mehr möglich, daß der Jugendliche bei der Volkspolizei und der Jugendhilfe verschiedene Angaben macht.

Ähnlich wird verfahren, wenn der Jugendfürsorger an der Befragung der Erziehungsberechtigten teilnimmt. Hierbei kann er den Eltern Ratschläge für die Erziehung des Jugendlichen geben und Schlußfolgerungen für die weitere Arbeit mit dem Jugendlichen und der Familie ziehen. Über die persönlichen Eindrücke von diesem Gespräch mit den Eltern werden dem Protokoll entsprechende Bemerkungen hinzugefügt.

Durch dieses einheitliche Handeln von Untersuchungsorgan und Jugendhilfe bleiben dem Jugendlichen und den Eltern doppelte Wege und Fahrtkosten sowie Arbeitsausfall erspart.

Nach der Vernehmung des Jugendlichen und der Befragung der Eltern verständigt sich der Mitarbeiter der Volkspolizei mit dem Jugendfürsorger über die weiteren Ermittlungen. Jedem Organ ist es nunmehr möglich, entsprechend seiner spezifischen Aufgabenstellung die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Beurteilungen werden sofort doppelt angefordert, damit sie sowohl für den Vorgang der Kriminalpolizei als auch für die Akten der Jugendhilfe vorhanden sind. Dadurch wird doppelte Arbeit vermieden und Zeit eingespart. Bereits in dieser Phase bemühen wir uns — teilweise auch gemeinsam —, gesellschaftliche Kräfte zur Mitwirkung heranzuziehen.

In einem Verfahren wegen Diebstahls wurde z. B. unmittelbar nach der Vernehmung des Jugendlichen in dessen Brigade über die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Tat beraten. Daran nahm sowohl der Mitarbeiter der Volkspolizei als

auch der Jugendfürsorger teil. Die Arbeitskollegen schätzten den Jugendlichen ein, legten Maßnahmen für die Erziehung fest und beauftragten einen Kollegen, als gesellschaftlicher Verteidiger in der Hauptverhandlung mitzuwirken.

Nach dem Abschluß der Ermittlungen wird gemeinsam über die Weiterführung des Verfahrens beraten. Wird z. B. die Einstellung des Verfahrens für richtig gehalten, so wird im Schlußbericht geschildert, welche Erziehungsmaßnahmen bereits eingeleitet worden bzw. vorgesehen sind.

Die Jugendhilfe nimmt durch diese Form der Arbeit viel aktiver auf das Ermittlungsverfahren Einfluß. Pädagogische Gesichtspunkte werden stärker beachtet. Das spiegelt sich auch im Vorgang wider. In der Regel ist deshalb ein gesondertes pädagogisches Gutachten der Jugendhilfe nicht mehr erforderlich.

Die Teilnahme des Jugendfürsorgers an den Vernehmungen darf natürlich nicht von der Warte aus gesehen werden, es sei nunmehr nicht erforderlich, noch ein pädagogisches Gutachten zu erstatten. Kriterium für die Arbeit ist in jedem Fall die genaue Beurteilung der Tat und die umfassende Einschätzung der Per-

sönlichkeit des Jugendlichen, seiner Familie und der übrigen Umwelt. Wurde das durch die Ermittlungstätigkeit erreicht, wurden die Ursachen und die begünstigenden Bedingungen der Tat ermittelt und gesellschaftliche Kräfte zur Mitwirkung gewonnen, so kann auf ein gesondertes pädagogisches Gutachten verzichtet werden. In bestimmten Fällen wird die Jugendhilfe allerdings noch ergänzende Ermittlungen anstellen müssen. Diese werden dann in Form eines ergänzenden Berichts nachgereicht, ohne daß deshalb die Bearbeitung des Verfahrens durch die Volkspolizei und die Justizorgane verzögert wird.

Der Vorteil der geschilderten Arbeitsweise liegt also nicht nur darin, daß sich jedes Organ sorgfältiger und gründlicher seinen eigentlichen Aufgaben im Jugendstrafverfahren zuwenden kann, sondern auch darin, daß das gesamte Verfahren zügiger abgeschlossen werden kann. Dadurch wird auch die erzieherische Wirksamkeit des Jugendstrafverfahrens erhöht, und der gestrauchte junge Mensch wird schneller wieder auf den richtigen Weg geführt.

HEINZ GEISLER,
Leiter des Referats Jugendhilfe
beim Rat des Kreises Zittau

Zur Abgrenzung des unbefugten Gebrauchs eines Fahrzeuges vom Diebstahl

Noch immer und zeitweise sogar in stärkerem Maße müssen sich die Gerichte mit Straftaten beschäftigen, durch die den Eigentümern von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern gegen ihren Willen die Möglichkeit zur Benutzung ihrer Fahrzeuge für eine kürzere oder längere Dauer genommen wird. Die Gerichte stehen dann, wenn diese Fahrzeuge nach erfolgtem "Gebrauch irgendwo stehengelassen werden, vor der Frage, ob die unbefugte Benutzung ein Vergehen nach § 1 der Verordnung gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Oktober 1932 (RGBl. I S. 496) oder nach § 242 StGB ist. Die praktische Bedeutung dieser Frage darf nicht unterschätzt werden. Bejaht das Gericht das Vorliegen eines Diebstahls, so können sich daraus u. a. Konsequenzen für die Anwendung der Rückfallbestimmung (§ 244 StGB) ergeben.

Es ist bedauerlich, daß trotz erheblicher Unklarheiten und der sich daraus ergebenden Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung bisher kaum nennenswerte Untersuchungen zu dieser Problematik vorliegen; Entscheidungen des Obersten Gerichts wurden dazu in der „Neuen

Justiz“ bisher nicht veröffentlicht. Lediglich Haack und Kröning (NJ 1959 S. 386) gingen auf das Problem näher ein, ohne daß jedoch ein Echo darauf folgte.

Die entscheidende Frage für die Abgrenzung ist, ob der Täter im konkreten Fall das von ihm benutzte Fahrzeug in Zueignungsabsicht wegnahm. Schon diese selbstverständlich erscheinende Ausgangsposition wird offenbar nicht durchweg gebilligt. Haack und Kröning verlassen den Boden der sozialistischen Gesetzlichkeit, wenn sie in dem erwähnten Artikel die Tatbestandsprüfung nicht davon abhängig machen, ob der Täter die Absicht hatte, sich das Fahrzeug anzueignen. Aber gerade das verlangt der Tatbestand des Diebstahls, und es ist schlechterdings unerfindlich, was die Verfasser für die Tatbestandsprüfung eigentlich zum Ausgangspunkt nehmen wollen, wenn nicht den Tatbestand selbst.

Ob der Täter die Absicht hatte, sich das Fahrzeug rechtswidrig anzueignen, kann nicht allein unter Hinweis darauf bejaht werden, er habe wie ein Eigentümer über die Sache verfügt. Eigentumsbefugnisse maß sich auch derjenige an, der

und betonte, daß „die Jugendkriminalität ein Teil der Gesamtkriminalität ist, die weder isoliert betrachtet noch bekämpft werden kann“. Die Jugendsachbearbeiter in den Bezirksbehörden und in den einzelnen Großstädten sollen nicht JugendstrafsaChen bearbeiten, sondern den IC-Leiter bei der Durchsetzung, der staatlichen Jugendpolitik unterstützen.
D. Red.